

Landgericht Hamburg

Zivilkammer ~~24~~

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Telefon: 040/ 42843- 4609/-1845
Telefax: 040/ 42843- 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843- 4318/4319
Konto für Vorschusszahlungen:
Justizkasse Hamburg
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00
Konto: 200 015 01
(Gz. der Sache bitte angeben)

324 O 657/10

B E S C H L U S S
vom 18.1.2011

In Sachen

Dr. med. Nikolaus W. Klehr,
Oberangerstraße 30, 80331 München

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Schwenn pp.,
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg,
Gz.: 320/10, GK.: 92

gegen

Zweites Deutsches Fernsehen,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Intendanten Markus Schächter,
ZDF-Straße 1, 55127 Mainz

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Maatsch
den Richter am Landgericht Dr. Link

I. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

v e r b o t e n,

- 1) die Aufnahmen aus den Münchener Praxisräumen des Antragstellers zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten, insbesondere sie im Rahmen von Fernsehbeiträgen zu senden und/oder sie im Internet öffentlich zugänglich zu machen, die in der Sendung WISO am 6. Dezember 2010 im Rahmen des Beitrages „WISO ermittelt: Dubioser Krebsarzt“ gezeigt wurden.

und/oder

- 2) im Zusammenhang mit einer Berichterstattung darüber, dass es dem Antragsteller verboten sei, Eigenblutpräparate an seine Patienten auszuhändigen, und darüber, dass der Antragsteller in seiner Münchener Praxis aufgesucht worden sei, durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der folgenden Äußerungen:

„Allerdings darf Klehr solche Präparate nicht an seine Patienten auszuhändigen. Weil ihm dazu die Erlaubnis fehlt. Er tut es aber dennoch. Einige Krebspatienten bekamen Ampullen mit nach Hause. Darauf mache ich die Aufsichtsbehörde aufmerksam.“

den Eindruck zu erwecken, der Antragsteller habe in seiner Münchener Arztpraxis Patienten Eigenblutpräparate mit nach Hause gegeben;

3) - 6) . . .

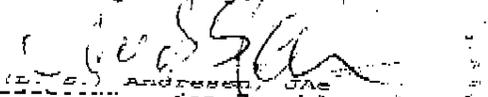
II. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin je zur Hälfte nach einem Streitwert von EURO 80.000,00 zur Last (§§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO).

Buske

Maatsch

Link

Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink is written over a circular stamp. The stamp contains some illegible text and a date. Below the signature, the name 'Andreas' is printed.